

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin sterilisieren oder kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt ab einem Alter der Katze von 5 Monaten.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Dem Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Sterilisation oder Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus Ausnahmen von der Sterilisations- oder Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1, 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Maßnahmen

- (1) Der Nachweis über die Kastration/Sterilisation, und die Registrierung ist dem Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte/unsterilisierte Katze ab einem Alter von 5 Monaten beim unkontrollierten freien Auslauf im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren oder sterilisieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine beim freien Auslauf angetroffene Katze ab einem Alter von 5 Monaten nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden ab dem Antreffen identifiziert werden, kann der Magistrat

der Kreisstadt Hofheim am Taunus die Kastration oder Sterilisation auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

- (4) Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltung im Sinne des § 36 Absatz 1, Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht sterilisieren bzw. kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
 2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 19.02.2024

Der Magistrat

gez.
Christian Vogt
Bürgermeister